

Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **20 (1909)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Die schwyzerischen Scharfrichter gehören der Geschichte an. Während drei Jahrhunderten ist ihre Wirksamkeit mit blutiger Hand in den Annalen der schwyzerischen Kriminaljustiz verzeichnet. Zur Anstellung eines eigenen Scharfrichters trug wesentlich bei die Einführung der Folter, deren Handhabung ihm und seinen Knechten zufiel. Um vom Angeklagten ein Geständnis zu erzielen, wurde die Folter als kräftiges Wahrheitsforschungsmittel angewendet. Sie bestand, wie anderwärts, im Vorzeigen der Folterwerkzeuge (Territion), im Binden, Aufziehen, Daumenschrauben, spanischen Stuhl oder Bock, Brennen mit Luntten etc. Erfolgte die Verurteilung des Delinquenten, war man mit erfinderischem Eifer darauf bedacht, demselben möglichst viel Schmerzen und damit dem Volke, welches der öffentlichen Vollziehung von Leib- und Lebensstrafen mit Vorliebe beiwohnte, eine wirksame Abschreckung zu bereiten. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde an den Landtagen den Armen die „Spende“ ausgeteilt, wie in der Kirche beim Gottesdienste.

Im frühern Mittelalter hatte das Amt des Henkers nicht das Entehrende, welches ihm später anklebte. Die Todesurteile wurden, soweit deren Vollzug nicht der Blutrache anheimfiel, in früherer Zeit von den Schöffen und Froneboten vollstreckt. Übrigens ist die Vermutung nicht unwahrscheinlich, daß man auch in den spätern Zeiten des Mittelalters den Scharfrichter nicht sowohl als ehrlos, sondern als mit Blutschuld beladen angesehen hat. Zur Zeit der Anstellung eines schwyzerischen Scharfrichters galt das Henkeramt tatsächlich als entehrend. Er konnte kein Bürgerrecht und keine Bürgergerechtsame erwerben und jede Berührung mit ihm

wirkte entehrend. Es ist charakteristisch, daß während drei Jahrhunderten nur in einem einzigen Falle verwandtschaftliche Bande zwischen schwyzerischen Angehörigen und der Scharfrichterfamilie geknüpft wurden, was überdies für die betreffende Person den Verlust des Landrechtes und Ausstoßung aus der Familie zur Folge hatte.

Die Amtstätigkeit des schwyzerischen Scharfrichters erstreckte sich durch die Anstellung als solcher auch für die Nachbarkantone und die angehörigen Landschaften über einen großen Teil der heutigen Schweiz. Sein Arbeitsfeld war die Folterkammer, die Richtstätte und der Galgen. In der schwyzerischen Hochgerichtsordnung spricht des Landweibels Fürsprech als Ankläger des Delinquenten: „Er hatt wol gewüst, das stâlen etc. vnrecht vnd by Hencken etc. verbotenn; *Er hatt die Hochgericht, so söllicher sachen halb zur straff vffgericht, dick an augen gesehen.*“ Solche Galgen standen im Kanton Schwyz z. B. wie schon der Namen sagt, in Galgenen, (Galgennun und Galginon 1275), in Altendorf, Lachen, Wolerau, Einsiedeln, Schwyz, Kaltbach, Arth, Küßnacht und Gersau. Am 13. August 1798 erging vom vollziehenden Direktorium aus der Befehl, daß alle Galgen in ganz Helvetien, außer denjenigen, die zunächst bei dem Kantonstribunal sich befinden, abgeschafft werden sollen.

Strafrecht, Strafgericht und Strafverfahren stehen mit der Berufstätigkeit des Scharfrichters in engstem Zusammenhang. Als daher im 18. Jahrhundert eine humanere Gesinnung im Justizwesen zur Geltung kam, wodurch die schweren und grausamen Strafarten, welche für gemeingefährlich geltende Verbrechen angewendet zu werden pflegten, immer mehr außer Gebrauch kamen, waren auch die Tage des schwyzerischen Scharfrichters gezählt. Der Fortschritt der Zivilisation, der den Stab gebrochen hat über alle Verschärfungen der Todesstrafe, wie über die verstümmelnden Strafen und körperlichen Züchtigungen, entzog auch ihm alle Existenzbedingungen — Arbeit und Verdienst — und machte ihn zur historischen Person.